



Planzeichen u. Festsetzungen

GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965

- 1. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 z.B. I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 GRZ Grundflächenzahl
 BMZ Baumassenzahl
 F zulässige Dachform - Flachdach -
 0 offene Bauweise
- 3. ÜBERBAUBARE UND NICHTÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN**
 nicht überbaubare Grundstücksfläche gärtnerisch zu gestalten (siehe 7.2 Pflanzgebot)
 Flächen für den Gemeinbedarf Jugend- und Sozialzentrum
- 5. VERKEHRSFLÄCHEN**
 Straßenbegrenzungslinie
 öffentliche Verkehrsflächen
- 6. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN**
 Stellplätze und Fahrspuren sind mit Rasen-Gittersteinen anzulegen. Eine gestalterische Einbeziehung der Stellplatzflächen in die nicht überbaubaren Grundstücksflächen, ist anzustreben. Es ist ausschließlich eine gemeinsame Ein- u. Ausfahrt anzulegen
- 7. ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN**
 7.1 Sichtwinkel: Im Bereich der Sichtwinkel ist nur eine Niedrigbepflanzung bis zu max. 0,50 m zulässig.
 7.2 Pflanzgebot: Einzelbaum - Baumgruppe
 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Freiflächen durch Einzelbäume, Baumgruppen, Stauden und Buschgruppen im Sinne der Pläneinzeichnung zu gestalten. Im Bereich der Friedrich-Ebert-Str. und dem Damaschkeweg ist das Grundstück mit einer mind. 3m breiten Strauchbepflanzung einzugrünen.

Pflanzflächen:
 Die im Plan festgesetzten Pflanzflächen sind als Schutzpflanzung zwischen der Beltershäuser Straße und der Gemeinbedarfsfläche zur Abschirmung unterschiedlicher Immissionsbereiche im Sinne der Pläneinzeichnung anzulegen und dauernd zu unterhalten. Die Gesamtbreite der Schutzpflanzung darf 7 m nicht unterschreiten. Hochwachsende Standortgerechte und darunter immergrüne Gehölze sind zu bevorzugen. Im Anfangsstadium müssen mind. 1/3 der Bepflanzung, Bäume mit einem Stammumfang von 25 cm oder mehr sein. Die Bepflanzung ist spätestens bei Gebäudefertigstellung anzulegen.

3. KENNZEICHEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Geplante Bebauung
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer

Aufgestellt:
 STADTPLANUNG MARBURG
 den 17. Oktober 1975
Lehner
 (Fischer)
 Dipl.-Ing.

ÄNDERUNG NR. 2 ZUM BEBAUUNGSPLAN 10/5 DER STADT MARBURG A.D. LAHN

FÜR DAS GEBIET „Jugend- u. Sozialzentrum“ Damaschkeweg nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) i.d.F. vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21), § 1 der 2. Hess. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes 20.6.1961 (GVBl. S. 86) in Verbindung mit § 29(4) der Hessischen Bauordnung vom 6.7.1957 i.d.F. vom 30.9.1966 (GVBl. I S. 305).

2. BESCHNEIDUNG DES KATASTERAMTES

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

(Siegel) Marburg den 17. 2. 1976
 Katasteramt

3. AUFSTELLUNGSBESCHLUSSVERMERK

Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 30.9.74
Quilke
 Oberbürgermeister

4. OFFENLEGUNGSVERMERK

Der Planentwurf hat in der Zeit vom 21.2.76 bis 22.3.76 öffentlich ausgelegen.
 Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 14.2.76 vollendet.
Quilke
 Oberbürgermeister

5. SATZUNGSBESCHLUSSVERMERK

Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BBauG von der Stadtverordnetenversammlung am 21. 5. 1976 beschlossen worden
Quilke
 Oberbürgermeister

6. GENEHMIGUNGSVERMERK

GENEHMIGT

Kassel, den 13. 4. 1977
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrag
Quilke
 Oberbürgermeister

7. VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG NACH DER GENEHMIGUNG

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 5. 5. 1977 öffentlich bekanntgemacht
Quilke
 Oberbürgermeister

